



Hauzenberger

Vor allem die weitgreifende Dokumentationspflicht der neuen Recycling-Baustoffverordnung und die damit verbundenen Mehrkosten stoßen auf großen Widerstand.

Neu geregelt

Die Recycling-Baustoffverordnung wurde lange ersehnt, jetzt erhitzt sie die Gemüter der Interessenvertretungen.

Kaum eine Novelle wurde von den betroffenen Gewerben und deren Vertretungen vehementer gefordert als die der Recycling-Baustoffverordnung, doch schon der erste Entwurf Ende vergangenen Jahres sorgte für Unmut. Die offiziellen Stellungnahmen reichten von „nicht einmal mehr gut gemeint“ über „ein harter wirtschaftlicher Schlag für Bauherren“ bis hin zu der oftmals gestellten Frage „warum LD-Schlacke als Recyclingbaustoff kategorisiert wurde“. Mit BGBl. II Nr. 181/2015 wurde die Recycling-Baustoffverordnung nun Anfang des Sommers verlautbart. Sie tritt im Wesentlichen mit 1. Jänner 2016 in Kraft, Übergangsbestimmungen können bis 31. Dezember 2017 für Recycling-Baustoffe angewandt werden, die vor dem 1. Jänner 2016 hergestellt wurden. Eine Novelle, die einige Vorteile, aber auch mehr Pflichten für die Bauwirtschaft mit sich bringt.

Ein weiter Weg

Mit BGBl. II 181/2015 wurde seitens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Verordnung über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und Behandlung dabei anfallender Abfälle sowie die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen festgelegt. Ziel ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz, um den unionsrechtlichen Vorgaben der Europäischen Union zu entsprechen.

Fokus Baustoffe

Einer der am meisten kritisierten Punkte abseits des Bauwesens ist die Kategorisierung von LD-Schlacke als Recyclingbaustoff. Diese wurde schon nach Vorliegen des ersten Entwurfs vonseiten des Fachverbands Steine – Keramik, vom Forum mineralische Rohstoffe sowie diversen Umweltschutzorganisationen kritisiert. Schlacke aus der Produktion darf nun in Bundes- und Landesstraßen verbaut werden, Altasphalt aus Schlacke in Gemeindestraßen und ungebunden in Bundes- und Landesstraßen. Auch die erhöhten zulässigen Grenzwerte des Abfallprodukts wurden kritisch betrachtet.

Begrüßt wird jedoch die Einführung eines Produktstatus. „Wir freuen uns, endlich einen Produktstatus für Recycling-Baustoffe schon mit der Produktion und dem Verkauf zu erhalten“, freut sich Martin Car, Geschäftsführer des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbands (BRV). „Dennoch werden nur Baustoffe, die schon bisher leicht marktfähig waren wie Beton oder Asphalt, diesen Produktstatus erhalten. Der immer stärker wachsende Bereich des Recyclings von Hochbaurestemassen wird durch diese Regelung sogar noch mehr benachteiligt.“ Ebenso kritisiert der BRV die Einschränkung des Einsatzgebiets. So dürfen Qualitätsbaustoffe der Qualität U-B zum Beispiel innerhalb der Zone eines hundertjährigen Hochwassers praktisch nicht mehr zum Einsatz kommen.

Hinzu kommt, dass die Recycling-Betriebe nun vor der ersten Anlieferung eine umfangreiche Dokumentation vom Anlieferer

erhalten müssen. Die Herstellung der Recycling-Baustoffe an sich unterliegt nun einer weit umfangreicheren Überprüfung und häufigeren Beprobung, die ein wesentlicher Kostenfaktor sein kann. „Wir veranschlagen Mehrkosten von zehn bis 30 Cent pro Tonne Baustoff“, erklärt Car. „Bei Verkaufspreisen von wenigen Euro schlägt sich dies auf den Produktpreis ordentlich durch und hemmt die Konkurrenzfähigkeit zu Naturprodukten.“

Neue Pflichten

Eine Folge der Novelle, die auch zu einiger Kritik führt, ist der erhöhte Aufwand für Betriebe. Die Pflicht zur Schad- und Störstoff-erkundung, der verpflichtende Abbruch eines Bauwerks als Rückbau gemäß ÖNorm B3151, die Trennpflicht vor Ort und auch die Dokumentationspflicht bedeuten einen Mehraufwand. Geht es beispielsweise um den Abbruch als Rückbau, ergab eine erste Abschätzung im Rahmen einer Diplomarbeit an dem FH-Campus Wien, dass die neuen Anforderungen den Abbruch um zehn bis 14 Prozent verteuern werden. Auch die mindestens sieben Jahre dauernde Dokumentationspflicht über die Schad- und Störstoff-erkundung und über den Rückbau seitens des Bauherrn bedeutet einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der sich auch monetär niederschlagen wird. Dieser wird ebenfalls vonseiten der Wirtschaftskammer beanstandet, hier spricht man von „überbordenden bürokratischen und kostentreibenden Bestimmungen“.

Empfindliche Geldbußen

Auch das Strafmaß wurde empfindlich ausgelegt. Zwar treffen die Pflichten prinzipiell den Bauherrn, nur ist davon auszugehen, dass die Verpflichtungen laut der Recycling-Baustoffverordnung vertraglich auf das ausführende Unternehmen übertragen werden. Bei Geldstrafen in der Höhe von bis zu rund 41.000 Euro gilt es hierbei, genau zu arbeiten und die Mitarbeiter dementsprechend zu schulen.

Licht und Schatten

Bis die neue Recycling-Baustoffverordnung Anfang 2016 in Kraft tritt, wird noch viel diskutiert werden. Stoff dafür gibt es nach Meinung vieler Interessenvertretungen zur Genüge. Doch trotz der Kritik gilt festzuhalten, dass die Novelle ein wichtiger Schritt in der Gesetzgebung war, den alle Beteiligten gleichermaßen über einen längeren Zeitraum gefordert haben. Dass diese eben auch Auswirkungen auf Abbruchunternehmer, Bauunternehmer und Bauherren hat, die nicht nur Vorteile bringen, war absehbar, da Lobbying keine Einbahnstraße ist. □



Mebner

„Wir freuen uns, endlich einen Produktstatus für Recycling-Baustoffe schon mit der Produktion und dem Verkauf zu erhalten.“

**MARTIN CAR,
BAUSTOFF-
RECYCLING
VERBAND**

Lieb. Gewonnen.

Steirische Qualität in allen Facetten des Hoch- und Trockenbaus, Perfektion – von der Kleinbaustelle bis zum Tower. Mit Lieb Bau Weiz als leistungsstarken Partner für die Durchführung jedes Projektes hat man auf alle Fälle gewonnen!

**LIEB
BAU
WEIZ**



Sparte Hochbau



Vertrauen Sie auf alle Bausteine unserer steirischen Unternehmensgruppe.



Hoch- & Trockenbau
Planung
Generalunternehmung



Fertighäuser, Dachstühle
Holzstiegen
Ingenieurholzbau



Fliesenverlegung
Bereinigung
Saure- & Bäderbau



Baumärkte, Saustoffe
Gartencenter
Sport 2000

Birkfelder Straße 40
8160 Weiz



T: +43 3172 2417 - 0
www.lieb.at